



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 8858 Neuburg a. d. Donau,
Telefon 0 84 31 / 57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Bezugspreis vierteljährlich
einschließlich Zustellgebühr
DM 10,00 – Einzel-Nr. 60 Pfg.
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Verlagsdruckerei E. Rieder,
Waldeckstraße 4, 8898 Schrobenhausen 1,
Telefon 0 82 52 / 70 23
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 28

Mittwoch, 17. Juli

1985

Inhaltsverzeichnis:

Nachruf

2. Sitzung des Sozialhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Übung der Bundeswehr

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentlicheWasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der
IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes vom 3. 7. 1985
Feststellung der Jahresabschlüsse 1982 und 1983 der Stadt-
werke Neuburg a. d. DonauPrüfung der Jahresabschlüsse 1982 und 1983 der Stadtwerke
Neuburg a. d. Donau

Widmung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nachruf

Am 4. Juli 1985 verstarb an den Folgen eines tragischen Verkehrsunfalles Herr

Karl Speth

ehemaliger Fleischbeschauer

im Alter von 70 Jahren. Der Verstorbene versah lange Jahre das Amt des Fleischbeschauers im weiteren Bereich seiner Heimatgemeinde Bergen und wurde am 1. Juli 1969 im Zuge gesetzlicher Maßnahmen in gleicher Funktion in den Dienst des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen übernommen, wo er über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bis 31. Dezember 1980 tätig war. Desgleichen war Herr Karl Speth ab dem Jahre 1972 auch beim Städt. Schlachthof in Neuburg a. d. Donau als Fleischbeschauer bis 31. Dezember 1981 angestellt.

Der Verstorbene hat seine verantwortungsvolle Aufgabe stets in vorbildlicher Weise erfüllt. Wir werden ihm ein stets ehrendes und dankbares Gedenken bewahren.

Neuburg a. d. Donau, den 9. 7. 1985

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Stadt Neuburg a. d. Donau
Hans-Günter Huniar
Oberbürgermeister

2. Sitzung des Sozialhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 2. Sitzung des Sozialhilfeausschusses findet am

Donnerstag, dem 25. Juli 1985, um 15.00 Uhr

im Besprechungsraum Nr. 026/027 im Erdgeschoß (Südflügel) des Landratsamtes, Platz der Deutschen Einheit 1, 8858 Neuburg a. d. Donau, statt.

Tagesordnung:

In öffentlicher Sitzung:

1. Heizungshilfen 1985/86 für Sozialhilfeempfänger und sonstige Berechtigte
2. Weihnachtsbeihilfen 1985 für Sozialhilfeempfänger und sonstige Berechtigte
3. Kostenentwicklung in der Sozialhilfe
4. Ambulante Eingliederungshilfe für Behinderte in der Station Frühförderung in Neuburg a. d. Donau

Übung der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 21. 7. 85 bis 26. 7. 85 eine Übung durch, die sich auch auf den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erstreckt.

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Die Truppeneinheit wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der Standortverwaltung in 8858 Neuburg a. d. Donau anzumelden. Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die bei der zuständigen Gemeinde erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die StOV von der Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen und auf die einschlägigen Strafvorschriften wird hingewiesen.

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes vom 3. 7. 1985

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die IVG Oberhausen (Werksgelände), die IVG-Siedlung Oberhausen und den Höfelhof wird in der Gemeinde Oberhausen

das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-bereich einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungs-bereich umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1233/4 der Gemarkung Oberhausen. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 50 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 1233/3 und 1232 der Gemarkung Oberhausen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1233/4, 1213/2, 1233, 1233/2 und 1227 der Gemarkung Oberhausen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 1231/3, 1231, 1230/2, 1228, 1228/2, 1226/7, 1230/3, 1236, 1237, 1249, 1231/2, 1114 und 1241/1 der Gemarkung Oberhausen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1213, 1213/2, 1233/4, 1233, 1233/2, 1111, 128, 1112, 1113, 1234/3, 1241/2, 1235, 1240, 1248, 1212/2, 1225/5, 1226, 1227, 1115, 1213/4 und 1212 der Gemarkung Oberhausen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem auf Seite 115 veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Zimmer Nr. 224 und in der Gemeindeganzlei Oberhausen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2—1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Sicht Zone	I	II	III
offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche.		verboten	
Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers			
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	—
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
			Jahre durch geeig- nete Verfahren über- prüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefähr- dende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen ab- fließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausge- nommen breitflächig- es Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, so- wie beschränkt öf- fentlichen Wegen u. Eigentümerwegen	verboten, ausge- nommen breitflächig- es Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deck- schichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau			verboten, wenn da- durch gute Deck- schichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasser- ansammlungen her- beigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentli- che Wege und Eigen- tümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau was- sergefährdende auslaug- oder auswasch- bare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erwei- tern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anla- gen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflä- chen, Notabwurfplätze, militärische An- lagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern u. Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Was-
serschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Dicht Zone	I	II	III
10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
Sonstige bauliche Nutzungen			
1.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
reten	verboten, außer durch Befugte	—	—
Fischweiher auf Fl.-Nr. 1237	—	—	Der Fischweiher auf Fl.-Nr. 1237 darf in seiner Größe nicht mehr erweitert werden. Eine Fischzucht als Intensivhaltung ist nicht zulässig.

Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Anlagen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der n- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Verordnung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn dies im Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert.

Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, so-

nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet
die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 3. 7. 1985

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dr. Richard Keßler

Landrat

Dr. Richard Keßler
Landrat



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 21

Mittwoch, 9. Juni

2004

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorrathalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Gemarkung Edelhhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gachenbach (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Militärische Truppenübungen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorrathalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Die Firma Schweineprüf- und Besamungsstation Oberbayern-Schwaben e.V. hat am 25. August 2003 die Erteilung eines Bauantrages für einen Eberstall beantragt.

Die Nachbarn des Eberstalles können die Verfahrensakten im Landratsamt Zimmer Nr. 217 bei Herrn Schulz/Herrn Wimmer einsehen. Für die Einsichtnahme gelten die üblichen Öffnungszeiten des Bauamtes.

Die Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides ersetzt seine Zustellung an die Nachbarn. Die Nachbarn können

innerhalb eines Monats an der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einzulegen. Die Postanschrift lautet: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau. Mit dem Ablauf der Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung.

Neuburg, den 8. Juni 2004

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes vom 3. Juli 1985

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> – verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt – verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau – verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden – verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

- 2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen.
- 3. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

**4. Anlage 2
Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 1. Juni 2004

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat